Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1836

Antrag

der Abgeordneten Schoettle,
Dr. Wuermeling und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen, dem folgenden Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes

über das Amtsgehalt
der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts erhält Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe B 2 mit einer jährlichen Dienstaufwandsentschädigung von viertausendachthundert Deutschen Mark.

(2) Der Stellvertreter des Präsidenten erhält Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe B 3 a.

(3) Die Richter des Bundesverfassungsgerichts erhalten Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe B 4.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen besoldungsrechtlichen Vorschriften, soweit nicht das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht besondere Vorschriften enthält. Insbesondere erhalten die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts auch Wohnungsgeldzuschuß I und Kindergeldzuschläge nach Maßgabe der Besoldungsordnung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1951

Schoettle	Dr. Wuermeling	Farke
Steinhörster	Arndgen	Bahlburg
Blachstein	Hilbert	
Heiland	Bausch	
Mellies		

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30